

Bericht

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten über ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Hundehaltesgesetz 2002 geändert wird (Oö. Hundehaltesgesetz-Novelle 2015)

[Landtagsdirektion: L-2012-119469/3-XXVII,
miterledigt [Beilage 1508/2015](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Es ist in der Vergangenheit gelegentlich vorgekommen, dass Personen, denen die Haltung eines bestimmten Hundes untersagt wurde, trotzdem die Möglichkeit hatten, den Hund weiter zu beaufsichtigen oder zu führen, ohne selbst Hundehalter bzw. Hundehalterin zu sein, da der Hund im familiären Bereich oder bei Bekannten verblieben ist und somit im Rahmen von Besuchen Kontaktmöglichkeiten gegeben waren.

Nunmehr soll eine neue gesetzliche Bestimmung verhindern, dass Personen, denen die Haltung eines bestimmten Hundes untersagt wurde, diesen Hund in weiterer Folge noch beaufsichtigen, verwahren oder führen dürfen. Eine entsprechende Strafbestimmung soll ebenfalls eingeführt werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG (zur örtlichen Sicherheitspolizei siehe auch Art. 10 Abs. 1 Z 7, Art. 15 Abs. 2 sowie Art. 118 Abs. 3 Z 3 B-VG).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Da der Gesetzentwurf im § 14 Abs. 2 eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorsieht, ist er vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen. Eine über die bereits im § 14 Oö. Hundehaltegesetz 2002 geregelte Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ergibt sich insofern, als die Mitwirkungspflicht auf die Einhaltung des in der vorliegenden Novelle vorgesehenen Verbots- und Verwaltungsstraftatbestands ausgedehnt werden soll.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 3 (§ 3 Abs. 2a und § 15 Abs. 1 Z 10):

Es ist in der Vergangenheit gelegentlich vorgekommen, dass Personen, denen die Hundehaltung eines bestimmten Hundes untersagt wurde, trotzdem die Möglichkeit hatten, den Hund weiter zu beaufsichtigen oder zu führen, ohne selbst Hundehalter bzw. Hundehalterin zu sein, da der Hund im familiären Bereich oder bei Bekannten verblieben ist und somit im Rahmen von Besuchen Kontaktmöglichkeiten gegeben waren. Nunmehr soll eine neue Bestimmung (**§ 3 Abs. 2a**) verhindern, dass Personen, denen die Hundehaltung eines bestimmten Hundes untersagt wurde, diesen in weiterer Folge noch beaufsichtigen, verwahren oder führen dürfen.

Für den Fall, dass gegen die neue Verbotsbestimmung verstoßen wird, ist eine entsprechende Strafbestimmung vorzusehen (**§ 15 Abs. 1 Z 10**).

Zu Art I Z 2 (§ 14 Abs. 2):

Die Mitwirkung der Organe der Bundespolizei ist erforderlich, da es beim Vollzug der vorgesehenen Bestimmungen zu gewissen Schwierigkeiten kommen kann.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2002 geändert wird (Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2015), beschließen.

Linz, am 25. Juni 2015

Dipl.-Päd. Eidenberger
1. Obmann-Stv.

Peutlberger-Naderer
Berichterstatteerin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2002 geändert wird
(Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2015)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Personen, denen die Hundehaltung eines Hundes untersagt wurde, dürfen diesen nicht mehr beaufsichtigen, verwahren oder führen.“

2. Im § 14 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „§ 9 Abs. 1“ die Wortfolge „sowie des § 15 Abs. 1 Z 10 in Verbindung mit § 3 Abs. 2a“ angefügt.

3. Im § 15 Abs. 1 Z 9 werden am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt sowie folgende Z 10 angefügt:

„10. gegen das Verbot des § 3 Abs. 2a verstößt.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.